

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Fa. Stephan Bünermann CTP-Technik für Serviceleistungen auf Zeit- und Materialbasis

Stand: Januar 2008

1 Gegenstand

1.1 Diese Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der Fa. Stephan Bünermann CTP-Technik gelten für Serviceleistungen, die die Fa. Stephan Bünermann CTP-Technik auf Zeit- und Materialbasis an Produkten erbringt, soweit ausgebildetes Fachpersonal, die dem Servicekonzept entsprechenden Wartungsteile, Werkzeuge, Testeinrichtungen und sonstige Erfordernisse verfügbar sind.

1.2 Die Fa. Stephan Bünermann CTP-Technik erbringt die Serviceleistungen montags bis freitags in der Zeit von 8.00 bis 18.00 Uhr, ausgenommen an gesetzlichen Feiertagen. In dringenden Fällen und nur nach Absprache wird die Fa. Stephan Bünermann CTP-Technik jedoch auch außerhalb des genannten Zeitraumes tätig, insbesondere bei Gefahr für Leben und Gesundheit.

1.3 Die Serviceleistungen werden erbracht, nachdem der Eigentümer oder Nutzer der Maschinen einen Einzelauftrag erteilt und die Fa. Stephan Bünermann CTP-Technik diesen angenommen hat.

2 Vertragsabschluss

Ein Vertrag kommt mit Unterzeichnung eines Bestellscheins durch den Kunden und die Fa. Stephan Bünermann CTP-Technik oder mittels Bestellung des Kunden und mit Zugang einer entsprechenden Auftragsbestätigung der Fa. Stephan Bünermann CTP-Technik beim Kunden zustande. Als Datum des Vertragsschlusses gilt der Tag, an dem der vom Kunden unterzeichnete Bestellschein oder die Bestellung bei der Fa. Stephan Bünermann CTP-Technik eingegangen ist.

3 Vertragsänderungen

Die Fa. Stephan Bünermann CTP-Technik kann die leistungsbezogenen Bedingungen dieses Vertrages mit einer Frist von drei Monaten schriftlich ändern. Rückwirkende Vertragsänderungen sind ausgeschlossen; die Vertragsänderungen gelten nur für fortlaufende bzw. wiederkehrende Leistungen. Diese werden mit dem in der Benachrichtigung genannten Datum wirksam, soweit die Änderung dem Kunden zumutbar ist.

4 Leistungsumfang

4.1 Serviceleistungen an Maschinen werden auf Anforderungen des Kunden nach dem jeweiligen Stand der Technik erbracht. Hierzu werden Testprogramme, Spezialwerkzeuge und Testgeräte eingesetzt.

4.2 Im Falle des Austausches von Wartungsteilen zur Fehlerdiagnose und -beseitigung wird dazu vorher die Zustimmung des Kunden eingeholt.

4.3 Zur Diagnose und Beseitigung von zeitweise auftretenden (intermittierenden) Fehlern können wiederholte Serviceleistungen und ein wiederholter Austausch von Wartungsteilen erforderlich werden.

4.4 Serviceleistungen an Maschinen werden an geänderten Teilen oder an Anbauten an Maschinen nicht durchgeführt.

4.5 Eine Gewähr für die Funktionsfähigkeit der Maschinen und Programme kann nicht übernommen werden.

4.6 Bei der Feststellung eines nicht von der Fa. Stephan Bünermann CTP-Technik verursachten Sicherheitsrisikos werden die Serviceleistungen bis zur Beseitigung des Risikos unterbrochen.

5 Berechnung

5.1 Arbeitszeit und vom Kunden zu vertretende oder mit ihm vereinbarte Wartezeit einschließlich der Zeit für die Beschaffung von Wartungsteilen, Werkzeugen und Testeinrichtungen sowie für die Feststellung intermittierend auftretender Fehler werden zu den jeweils allgemein gültigen Sätzen der Fa. Stephan Bünermann CTP-Technik berechnet. Die Mindestberechnungszeit beträgt 0,5 Stunden

und gilt auch für telefonische Beratungs- und Unterstützungsleistungen. Die Reisezeit wird zu den jeweils allgemein gültigen Reisesätzen berechnet.

5.2 Die zum Zwecke der Fehlerdiagnose und -beseitigung benötigten Wartungsteile werden zu den jeweils allgemein gültigen Preisen berechnet. Ausgebaute Teile verbleiben im Eigentum des Kunden, sofern die Fa. Stephan Bünermann CTP-Technik das einzubauende Teil nicht ausschließlich gegen Rückgabe des ausgebauten Teils bereitstellt; in diesem Falle geht das ausgebaute Teil in das Eigentum der Fa. Stephan Bünermann CTP-Technik über.

5.3 Bei der Durchführung einer Serviceleistung wird der Einsatz zusätzlicher Mitarbeiter der Fa. Stephan Bünermann CTP-Technik berechnet, wenn die Art der notwendigen Arbeiten mehr als eine Person erfordert. Ein derartiger Einsatz erfolgt nur mit vorheriger Zustimmung des Kunden.

5.4 Bei Serviceleistungen, die auf Verlangen des Kunden vorzeitig abgebrochen werden, oder bei Anforderungen, die nachträglich widerrufen wurden, werden alle bereits angefallenen Aufwendungen wie Arbeits- und Reisezeit sowie die eventuell verbrauchten Wartungsteile berechnet. Die Umsatzsteuer wird gesondert in Rechnung gestellt.

5.5 Rechnungen sind bei Erhalt ohne Abzug fällig. Ist 10 Tage bzw. bei vierteljährlicher Berechnung 30 Tage nach Fälligkeit die Zahlung nicht eingegangen, kann die Fa. Stephan Bünermann CTP-Technik Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe verlangen.

6 Gemeinsame Verpflichtungen

Der Kunde und die Fa. Stephan Bünermann CTP-Technik stimmen darin überein, daß

1. der Schriftverkehr sowie die Auftragserteilung und -bestätigung auf elektronischem Wege erfolgen können, wenn die Identität des Absenders und die Authentizität des Dokumentes durch einen Identifizierungscode (Benutzer-ID) nachgewiesen werden,
2. die Nutzung von Marken, Unternehmenskennzeichen oder sonstigen Kennzeichen des anderen in der Werbung oder in sonstigen Veröffentlichungen, der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Rechtsinhabers bedarf,
3. sie bevor sie rechtliche Schritte wegen Nichterfüllung einer Vertragsbedingung unternehmen, dem Betroffenen die Erfüllung in angemessener Weise ermöglichen werden,
4. der Austausch vertraulicher Informationen einer separaten schriftlichen Vereinbarung bedarf.
5. der Kunde die Mitwirkungspflichten fristgemäß erfüllt. Geschieht dies nicht und entstehen dadurch Verzögerungen und / oder Mehraufwand, kann die Fa. Stephan Bünermann CTP-Technik - unbeschadet weitergehend gesetzlicher Rechte - Änderungen des Zeitplans und der vereinbarten Preise / Gebühren verlangen. Ferner kann die Fa. Stephan Bünermann CTP-Technik dem Kunden eine angemessene Nachfrist zur Erfüllung der Mitwirkungspflichten setzen, nach deren Ablauf die Fa. Stephan Bünermann CTP-Technik zur Kündigung des Einzelvertrages berechtigt ist. Eine automatische Vertragsaufhebung nach Ablauf der Frist erfolgt jedoch nicht.

7 Gewährleistung (Sachmängel)

Bei Werkleistungen gewährleistet die Fa. Stephan Bünermann CTP-Technik, daß die im Bestellschein vereinbarten Leistungsmerkmale erfüllt sind und dem Leistungsumfang entsprechen. Die Gewährleistungsfrist für Werkleistungen beträgt 12 Monate und beginnt mit der Abnahme. Für Verbraucher und für Leistungen, die ein Bauwerk oder ein Werk zum Gegenstand haben, dessen Erfolg in der Erbringung von Planungs- oder Überwachungsleistungen hierfür besteht, gilt die gesetzliche Gewährleistungsfrist. Die Fa. Stephan Bünermann CTP-Technik wird Gewährleistungsmängel beheben, über die sie vom Kunden schriftlich informiert wurde. Gelingt es der Fa. Stephan Bünermann CTP-Technik auch nach Setzung einer angemessenen Nachfrist nicht, einen Fehler innerhalb angemessener Zeit zu beheben, kann der Kunde soweit der Wert oder die Tauglichkeit der Leistung eingeschränkt ist nach seiner Wahl Herabsetzung des Preises oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen. Bei unerheblichen Fehlern oder Abweichungen ist jedoch ein Rücktritt vom Vertrag ausgeschlossen. Im übrigen findet Ziffer 8 (Haftung) Anwendung, soweit es sich nicht nur um unerhebliche Mängel handelt. Bei Dienstleistungen besteht kein Anspruch auf Gewährleistung.

8 Haftung

8.1 Die Fa. Stephan Bünermann CTP-Technik haftet für Schäden, die durch Verletzung einer mit dem Abschluß des Vertrages übernommenen Garantie entstanden sind, für Personenschäden sowie für Schäden, die sie vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat.

8.2 Bei leicht fahrlässiger Schadenverursachung haftet die Fa. Stephan Bünermann CTP-Technik,

gleich aus welchem Rechtsgrund

(einschließlich Ansprüchen aus Vertragsverletzung sowie unerlaubter Handlung), pro Schadensfall bis zu einem Betrag von EUR 500.000 (fünfhunderttausend Euro) oder, wenn der Wert der schadenverursachenden Leistung höher ist, bis zur Höhe des Preises der schadenverursachenden Leistung. Dies umfasst auch den Ersatz vergeblicher Aufwendungen.

8.3 Die Fa. Stephan Bünermann CTP-Technik haftet bei leicht fahrlässigem Verhalten nicht für mittelbare Schäden oder Folgeschäden, selbst wenn die Fa. Stephan Bünermann CTP-Technik über die Möglichkeit solcher Schäden informiert wurde. Dies umfasst auch den Ersatz vergeblicher Aufwendungen, sofern es sich hierbei um mittelbare oder Folgeschäden handelt.

8.4 Im Falle des Verzugs erstattet die Fa. Stephan Bünermann CTP-Technik dem Kunden den durch den Verzug nachweislich entstandenen Schaden im Rahmen der Absätze 1 und 2 dieser Ziffer.

9 Rechte Dritter (Rechtsmängel)

Für den Geltungsbereich dieser Ziffer umfasst der Begriff Produkt auch Materialien, Firmware und Software.

Die Fa. Stephan Bünermann CTP-Technik wird den Kunden auf eigenen Kosten gegen alle Ansprüche Dritter verteidigen, die aus einer Verletzung eines gewerblichen Schutzrechts oder Urheberrechts durch vertragsgemäß genutzte Produkte und Leistungen hergeleitet werden, und dem Kunden Kosten und Schadensersatzbeträge erstatten, die von einem Gericht auferlegt wurden oder in einem Vergleich enthalten sind, der zuvor von der Fa. Stephan Bünermann CTP-Technik gebilligt wurde, sofern der Kunde

(1) die Fa. Stephan Bünermann CTP-Technik von der Geltendmachung solcher Ansprüche unverzüglich schriftlich benachrichtigt hat und

(2) der Fa. Stephan Bünermann CTP-Technik alle Abwehrmaßnahmen und Vergleichsverhandlungen vorbehalten bleiben. Der Kunde wird die Fa. Stephan Bünermann CTP-Technik hierbei unterstützen.

Sind solche Ansprüche geltend gemacht worden oder ist deren Geltendmachung zu erwarten, kann die Fa. Stephan Bünermann CTP-Technik auf ihre Kosten ein Nutzungsrecht erwerben oder die Produkte und Leistungen ändern oder gegen ein gleichwertiges Produkt austauschen. Ist dies mit angemessenem Aufwand nicht möglich, erklärt sich der Kunde damit einverstanden, nach schriftlicher Aufforderung durch die Fa. Stephan Bünermann CTP-Technik das Produkt an diese zu retournieren. In diesem Fall erstattet die Fa. Stephan Bünermann CTP-Technik dem Kunden

1. den für die Produkte bzw. Leistungen bezahlten Betrag

2. eigene Schäden des Kunden nach Maßgabe von Ziffer 8 (Haftung) dieser Vereinbarung. Diese Verpflichtungen der Fa. Stephan Bünermann CTP-Technik gegenüber dem Kunden hinsichtlich Ansprüchen aus der Verletzung von Rechten Dritter sind abschließend.

10 Kündigung

10.1 Die Fa. Stephan Bünermann CTP-Technik und der Kunde können einen Vertrag kündigen, wenn der andere seine vertraglichen Verpflichtungen - auch nach Einräumung einer angemessenen Nachfrist - nicht erfüllt. Bei unerheblichen Pflichtverletzungen ist eine Kündigung ausgeschlossen.

10.2 Kündigt der Kunde aus Gründen, die von der Fa. Stephan Bünermann CTP-Technik zu vertreten sind, zahlt er den Preis nur für diejenigen Teile der erhaltenen Leistungen, die für ihn nutzbar sind.

10.3 Die Fa. Stephan Bünermann CTP-Technik wird im Falle einer Kündigung alle Arbeiten zur Erfüllung des betroffenen Leistungsumfangs mit dem Datum des Wirksamwerdens der Kündigung oder nach einem mit dem Kunden vereinbarten Zeitplan einstellen.

11 Datenschutz

Der Kunde ist damit einverstanden, daß die Fa. Stephan Bünermann CTP-Technik und ihre verbundenen Unternehmen seine Kontaktinformationen, einschließlich Namen, Telefonnummern und E-Mail-Adressen, in allen Ländern, in denen die Fa. Stephan Bünermann CTP-Technik und ihre verbundenen

Unternehmen geschäftlich tätig sind, speichern und nutzen dürfen. Solche Informationen können im Rahmen der bestehenden Geschäftsbeziehung verarbeitet und genutzt werden und an Subunternehmer, Geschäftspartner der Fa. Stephan Bünermann CTP-Technik und Bevollmächtigte der Fa. Stephan Bünermann CTP-Technik und ihrer verbundenen Unternehmen zum Zwecke der gemeinschaftlichen Geschäftsaktivitäten, einschließlich der Kommunikation mit dem Kunden, weitergegeben werden (z.B. Zur Bearbeitung von Bestellungen, für Werbekampagnen, zur Marktforschung).

12 Geschäftspartner der Fa. Stephan Bünermann CTP-Technik

Die Fa. Stephan Bünermann CTP-Technik hat mit bestimmten Partnern Vereinbarungen zur Vermarktung und Unterstützung ihrer Produkte und Leistungen geschlossen. Soweit einer unserer Geschäftspartner Produkte und Leistungen zu diesen AGB vermittelt, gelten ausschließlich diese Bedingungen. Die Fa. Stephan Bünermann CTP-Technik ist weder für die Geschäftstätigkeiten des Geschäftspartners verantwortlich, noch für irgend welche Zusagen, die dieser dem Kunden gegenüber macht, oder für Produkte und Dienstleistungen, die der Geschäftspartner unter eigenen Verträgen anbietet.

13 Allgemeines

13.1 Lieferungen und Leistungen der Fa. Stephan Bünermann CTP-Technik erfolgen ausschließlich zu den Geschäftsbedingungen der Fa. Stephan Bünermann CTP-Technik. Der Geltung von Geschäftsbedingungen des Kunden wird ausdrücklich widersprochen.

13.2 Die Fa. Stephan Bünermann CTP-Technik ist berechtigt, Dritte mit der Erbringung der vereinbarten Leistung oder Teilen davon zu beauftragen.

13.3 Der Kunde kann nur aufrechnen, wenn seine Gegenforderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

13.4 Die Abtretung von Rechten aus einem Vertrag, mit Ausnahme von Zahlungsansprüchen der Fa. Stephan Bünermann CTP-Technik, bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der anderen Partei, sofern es sich nicht um eine Übertragung innerhalb seines Unternehmens oder auf einen Rechtsnachfolger handelt. Die Zustimmung kann nur aus wichtigem Grund verweigert werden. Die Veräußerung eines Unternehmensteils der Fa. Stephan Bünermann CTP-Technik, die alle Stephan Bünermann CTP-Technik-Kunden gleichermaßen betrifft, wird nicht als Abtretung im vorbenannten Sinne betrachtet. Unternehmen ist jede rechtliche Einheit (z.B. GmbH, Personengesellschaft) einschließlich deren Tochtergesellschaften, an denen eine Beteiligung von mehr als 50% besteht. Unter den Begriff "Unternehmen" fällt nur derjenige Unternehmensteil, der sich in Deutschland befindet, soweit nachfolgend nicht etwas anderes vereinbart ist. Darüber hinaus kann ein Dritter keinerlei Rechte aus diesem Vertrag ableiten.

13.5 Es liegt in der Verantwortung des Kunden, alle anwendbaren Import- und Exportgesetze einzuhalten.

13.6 Änderungen oder Ergänzungen eines Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für das Schriftformerfordernis.

13.7 Soweit Vertragsbedingungen ihrer Natur nach nicht zeitlich befristet sind, gelten sie auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses und für eventuelle Rechtsnachfolger fort.

13.8 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

13.9 Sollte eine Bedingung oder ein Vertragsteil unwirksam sein, bleiben die übrigen Bedingungen und Vertragsteile in Kraft.

* * *